

**Synopse Reglement über die Energie Thun AG (EnTAG-Reglement, EnTR; SSG 741.1); Totalrevision 2025 (inkl. neuer Titel)**

Geltendes Recht	Revisionsvorlage	Kommentar/Erläuterung
<p><i>(Stadtratsbeschluss Nr. 72 vom 24. September 1999)</i></p> <p>Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Art. 7a Abs. 2 des Energiegesetzes vom 14. Mai 1981, Art. 6 Abs. 2 des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996, Art. 68 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 und Art. 51 Abs. 1 Ziff. 7 der Gemeindeordnung vom 27. September 1981 beschliesst:</p>	<p><i>(Stadtratsbeschluss Nr. ... vom .... 2025)</i></p> <p>Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Art. 50 Abs. 1 und Art. 68 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG), Art. 6 Abs. 3 lit. a des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG), Art. 34 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG), Art. 5 und Art. 38 lit. a der Stadtverfassung vom 23. September 2001 (StV) beschliesst:</p>	
<p><b>Art. 1 Einleitung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Versorgungspflicht für die Elektrizitäts- und Wasserversorgung inkl. Hydrantenlöschschutz obliegt gemäss kantonalem Recht grundsätzlich den Gemeinden. Sie wurde in Thun bisher durch die Energie- und Verkehrsbetriebe sichergestellt.</p> <p><sup>2</sup> Im Hinblick auf die bevorstehende Liberalisierung des Energiemarktes beabsichtigt die Stadt Thun, die Energie- und Verkehrsbetriebe aus der Stadtverwaltung auszugliedern und juristisch in der Energie Thun AG zu verselbstständigen.</p> <p><sup>3</sup> Dieses Reglement legt die Rahmenbedingungen fest, welche bei den künftigen Beziehungen zwischen der Stadt Thun und der Energie Thun AG zu beachten sind.</p>	<p><b>1. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>Art. 1 Zweck und Geltungsbereich</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement regelt a die organisatorischen Grundlagen der Energie Thun AG, b die der Energie Thun AG übertragenen Aufgaben sowie die Grundsätze der Aufgabenerfüllung.</p> <p><sup>2</sup> Es bezweckt a eine sichere, fachgerechte, nachhaltige, wirtschaftliche und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft auf dem Gemeindegebiet der Stadt Thun mit leitungsgebundener Energie (Strom, Fernwärme und -kälte sowie Gas) und Wasser, b die zweckmässige Organisation und die Beaufsichtigung der Energie Thun AG, c die Wahrung der politischen Interessen der Stadt Thun als Eigentümerin der Energie Thun AG.</p>	<p>Die Totalrevision des Reglements über die Energie Thun AG führt lediglich in Bezug auf die neu aufgenommene Versorgung mit Fernkälte zu einer Änderung des Versorgungsauftrages.</p>
<p><b>Art. 9 Aktionärsstruktur der Energie Thun AG</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften mit sachverwandtem Zweck direkt oder indirekt bis maximal 49 % des Kapitals und</p>	<p><b>Art. 2 Rechtsform</b></p> <p><sup>1</sup> Die Energie Thun AG ist eine privatrechtliche Aktiengesellschaft nach Artikel 620 ff. Obligationenrecht (OR).</p>	<p>Die Rechtsform (Aktiengesellschaft) und die Vorgabe, dass die Stadt Thun die Mehrheit am Aktienkapital der Energie Thun AG halten muss, bleiben unverändert.</p>

<p>der Aktienstimmen an der Energie Thun AG zu beteiligen. Er legt die Beteiligungsbedingungen fest.</p> <p><sup>2</sup> Wenn die beherrschende Mehrheit von 51 % der Stadt Thun (Kapital und/oder Stimmrechte) an der Energie Thun AG aufgegeben werden soll, ist vorgängig die Zustimmung der Einwohnergemeinde einzuholen (Volksabstimmung)</p>	<p><sup>2</sup> Die Stadt Thun hält die Mehrheit am Aktienkapital und an den Aktienstimmen der Energie Thun AG.</p> <p><sup>3</sup> Weiteren Gemeinden oder Unternehmungen in ausschliesslich öffentlicher Hand steht die Beteiligung an der Energie Thun AG offen, wenn sie der Gesellschaft öffentliche Aufgaben gemäss Artikel 5 Absatz 1 übertragen.</p> <p><sup>4</sup> Eine direkte oder indirekte Beteiligung von Privatpersonen an der Energie Thun AG ist ausgeschlossen.</p>	<p>Die direkte oder indirekte Beteiligung von Privatpersonen an der Energie Thun AG wird im revidierten Reglement explizit ausgeschlossen. Bereits nach bisherigem Recht ergab sich dies aber e contrario aus Art. 9 Abs. 1 des Reglements.</p>
<p><b>Art. 8 Einbringung des Betriebes der Energie- und Verkehrsbetriebe</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stadt Thun bringt in die Energie Thun AG den gesamten Betrieb (Aktiven, Passiven, Rechte und Pflichten) der heutigen Energie- und Verkehrsbetriebe ein. Sie erhält dafür als Gegenleistung Aktien dieser Gesellschaft von 10 Millionen Franken sowie eine Darlehensforderung.</p> <p><sup>2</sup> Das Eigentum an den eingebrachten Werten geht auf die Energie Thun AG über.</p>	<p><b>Art. 3 Eigentumsverhältnisse an den Versorgungsanlagen</b></p> <p>Die Energie Thun AG ist zu verpflichten, die für die Erbringung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlichen Anlagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und des anerkannten Stands der Technik in wirtschaftlicher Weise zu erstellen, zu betreiben, zu erneuern und zu unterhalten.</p>	<p>Das bisherige Reglement legte in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse den Fokus auf die Einbringung der Werte in die Energie Thun AG. Das neue Reglement gibt vor, dass die Energie Thun AG die Anlagen zu betreiben, zu erneuern und zu unterhalten hat.</p>
	<p><b>Art. 4 Begriffe</b></p> <p>Für die in diesem Reglement verwendeten Begriffe gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Definitionen des übergeordneten Rechts.</p>	<p>Auf eigene Begriffsdefinitionen wird verzichtet, da das übergeordnete Recht die erforderlichen Begriffsdefinitionen enthält.</p>
<p><b>Art. 2 Aufgabenübertragung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stadt Thun überträgt folgende, bisher von den Energie- und Verkehrsbetrieben wahrgenommene Aufgaben auf die Energie Thun AG mit allen Rechten und Pflichten: Wasserversorgung, inkl. Hydrantenlöschschutz; / Elektrizitätsversorgung der privaten Haushalte, des Gewerbes und der Industrie auf dem Gebiet der Gemeinde Thun (ohne Goldiwil und eidg. Militärbetriebe), nach dem jeweiligen Stand der Technik; / Gasversorgung; / Wärmeversorgung; / Öffentliche Beleuchtung; / Energieberatung. [...]</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat kann der Energie Thun AG durch Reglement in endgültiger Zuständigkeit weitere Aufgaben</p>	<p><b>2. Aufgaben der Energie Thun AG</b></p> <p><b>Art. 5 Tätigkeiten der Unternehmung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stadt Thun überträgt der Energie Thun AG mittels Leistungsvereinbarung die folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a die Stromversorgung,</li> <li>b die Wasserversorgung,</li> <li>c die Fernwärme- und -kälteversorgung,</li> <li>d die Gasversorgung,</li> <li>e die öffentliche Beleuchtung.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Energie Thun AG kann mit ihren Aufgaben nach Absatz 1 zusammenhängende Dienstleistungen im freien Markt erbringen.</p> <p><sup>3</sup> In den ihr übertragenen Aufgabenbereichen sorgt die Energie Thun AG für die Nachführung und die Pflege des</p>	<p>Die der Energie Thun AG übertragenen Aufgaben bleiben mit Ausnahme der neu aufgenommenen Versorgung mit Fernkälte unverändert. Bereits heute erfolgen die Nachführung und die Pflege des technischen und geometrischen Leitungs- und Anlagekatasters mit den dazu gehörenden digitalen Vermessungsdaten durch die Energie Thun AG.</p> <p><i>Zu Absatz 2:</i> Die von der Energie Thun AG bereits heute im freien Markt erbrachten Dienstleistungen im Bereich Lichtwellenleiter (Glasfaser) fallen unter die Tätigkeiten nach Art. 5 Abs. 2, die mit den übertragenen Aufgaben gemäss Art. 5 Abs. 1 des EnTAG-Reglements</p>

<p>übertragen, die einen sachlichen Zusammenhang zu den in Abs. 2 beschriebenen Aufgaben haben.</p>	<p>technischen und des geometrischen Leitungs- und Anlagenkatasters mit den dazu gehörenden digitalen Vermessungsdaten.</p>	<p>«zusammenhängen». Die Energie Thun AG kann diese Dienstleistungen demnach auch in Zukunft erbringen.</p>
	<p><b>Art. 6 Grundsätze für die Aufgabenerfüllung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Energie Thun AG erbringt ihre Leistungen nach unternehmerischen Grundsätzen, wirtschaftlich, nachhaltig und umweltgerecht. Sie strebt, im Rahmen des rechtlich Zulässigen, einen angemessenen Gewinn an.</p> <p><sup>2</sup> Die Energie Thun AG bestimmt, ob sie die zur Versorgung erforderliche Energie selbst oder aus Beteiligungen produziert, von einem verbundenen Unternehmen für sich produzieren lässt oder auf dem Markt einkauft.</p> <p><sup>3</sup> Sie ist berechtigt, weitere Gemeinden mit Leistungen nach Artikel 5 Absatz 1 zu versorgen, auch wenn sich diese nicht gemäss Artikel 2 Absatz 3 an der Energie Thun AG beteiligen.</p> <p><sup>4</sup> Die Energie Thun AG schliesst zu diesem Zweck Versorgungsvereinbarungen ab, in denen sich die entsprechenden Gemeinden zur Anerkennung der Ausführungsbestimmungen der Energie Thun AG verpflichten. Artikel 13 Absatz 2 gilt sinngemäss</p>	
	<p><b>Art. 7 Stromversorgung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Versorgung mit Strom ist eine selbstgewählte öffentliche Aufgabe der Stadt Thun.</p> <p><sup>2</sup> Die Energie Thun AG sorgt für eine jederzeit sichere, ausreichende und wirtschaftliche Stromversorgung ihrer Kundinnen und Kunden nach Massgabe der eidgenössischen Stromversorgungsgesetzgebung und der kantonalen Energiegesetzgebung.</p>	<p>Der Versorgungsauftrag für die Stromversorgung wird im neuen Recht klarer geregelt.</p> <p>Inhaltlich führt dies zu keinen Änderungen.</p>
	<p><b>Art. 8 Wasserversorgung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wasserversorgung gemäss der Wasserversorgungsgesetzgebung samt dem Hydrantenlöschschutz gemäss dem Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz ist eine öffentliche, der Stadt Thun durch das kantonale Recht zugewiesene Aufgabe.</p> <p><sup>2</sup> Die Energie Thun AG versorgt ihre Kundinnen und Kunden nach den Vorgaben des kantonalen Rechts mit</p>	<p>Der Versorgungsauftrag für die Wasserversorgung wird im neuen Recht klarer geregelt.</p> <p>Inhaltlich führt dies zu keinen Änderungen.</p>

	<p>Wasser. Sie trifft alle nötigen Vorkehrungen, damit die Wasserqualität und die -quantität sichergestellt sind.</p> <p><sup>3</sup> Die Energie Thun AG stellt die Versorgung mit Löschwasser und die Trinkwasserversorgung in Notlagen sicher.</p> <p><sup>4</sup> Sie versorgt die öffentlichen Brunnen mit Wasser.</p>	
	<p><b>Art. 9 Fernwärme- und -kälteversorgung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Versorgung mit Fernwärme und -kälte ist eine selbstgewählte öffentliche Aufgabe der Stadt Thun.</p> <p><sup>2</sup> Die Energie Thun AG versorgt ihre Kundinnen und Kunden im Rahmen der verfügbaren Leistung und Energie sowie der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen mit Fernwärme und -kälte. Die Versorgung ist sicher, umweltschonend und wirtschaftlich zu betreiben.</p> <p><sup>3</sup> Der Verwaltungsrat der Energie Thun AG entscheidet, welche Gebiete mit Fernwärme und -kälte versorgt werden.</p> <p><sup>4</sup> Es besteht kein Anspruch auf Erschliessung mit Fernwärme oder -kälte.</p>	<p>Der Versorgungsauftrag für die Fernwärmeversorgung wird im neuen Recht klarer geregelt und auf die Versorgung mit Fernkälte erweitert.</p> <p><i>Zu Absatz 2:</i> Bereits heute hat die Energie Thun AG nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten entschieden, ob ein Gebiet mit Fernwärme erschlossen wird.</p>
	<p><b>Art. 10 Gasversorgung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Versorgung mit Gas ist eine selbstgewählte öffentliche Aufgabe der Stadt Thun.</p> <p><sup>2</sup> Die Energie Thun AG versorgt ihre Kundinnen und Kunden im Rahmen der verfügbaren Leistung und Energie sowie der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen mit Gas. Die Versorgung ist ausreichend, sicher, umweltschonend und wirtschaftlich zu betreiben.</p> <p><sup>3</sup> Es besteht kein Anspruch auf Erschliessung mit Gas.</p>	<p>Der Versorgungsauftrag für die Gasversorgung wird im neuen Recht klarer geregelt.</p> <p>Inhaltlich führt dies zu keinen Änderungen.</p>
	<p><b>Art. 11 Öffentliche Beleuchtung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Energie Thun AG ist zuständig für die öffentliche Beleuchtung von Strassen und Plätzen. Sie besorgt im Auftrag der Stadt Thun namentlich Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der Beleuchtung.</p> <p><sup>2</sup> Die Energie Thun AG ist berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten gegen angemessene Entschädigung anzubringen.</p>	

	<sup>3</sup> Die öffentliche Beleuchtung darf weder durch Bepflanzungen noch durch andere Massnahmen beeinträchtigt werden.	
<p><b>Art. 4 Versorgungsvereinbarung mit der Energie Thun AG</b></p> <p><sup>1</sup> Die Rahmenbedingungen der Aufgabenerfüllung sind in einer Versorgungsvereinbarung zwischen der Stadt Thun und der Energie Thun AG zu regeln. Dabei gelten die folgenden Grundsätze:</p> <p>a Die Energie Thun AG berücksichtigt bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze der Versorgungssicherheit und der Wirtschaftlichkeit sowie die gesetzlichen Rahmenbedingungen.</p> <p>b Die Energie Thun AG ist an die energiepolitischen Grundsätze von Bund, Kanton und Stadt Thun gebunden.</p> <p>c Das Verhältnis zwischen der Energie Thun AG und den Bezügerinnen und Bezüger von Energie und Wasser ist öffentlichrechtlicher Natur; für die übrigen Dienstleistungen gelten die Bestimmungen des Privatrechts.</p> <p>d Die Energie Thun AG kann neben den übertragenen Aufgaben weitere Tätigkeiten ausüben, sofern dadurch die ordnungsgemässe Erfüllung der übertragenen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>e Die Tarifgestaltung richtet sich nach den Grundsätzen von Art. 5 bis 7 hiernach.</p> <p>f Die Energie Thun AG koordiniert ihre Tätigkeit mit den verschiedenen Direktionen und Abteilungen der Stadt Thun und arbeitet bei Bedarf eng mit ihnen zusammen.</p>	<p><b>Art. 12 Leistungsvereinbarung</b></p> <p><b>a) mit der Stadt Thun</b></p> <p><sup>1</sup> Die Energie Thun AG erbringt ihre Dienstleistungen im Bereich der ihr gemäss Artikel 5 Absatz 1 übertragenen Aufgaben gestützt auf die Leistungsvereinbarung mit der Stadt Thun.</p> <p><sup>2</sup> Zuständig für den Abschluss der Leistungsvereinbarung der Stadt Thun mit der Energie Thun AG ist der Gemeinderat.</p>	<p>Der im bisherigen Recht verwendete Begriff Versorgungsvereinbarung wird durch Leistungsvereinbarung ersetzt.</p> <p>Neu wird der Gemeinderat für den Abschluss der Leistungsvereinbarung der Stadt Thun mit der Energie Thun AG für zuständig erklärt. Die Zuständigkeit des Gemeinderates für den Abschluss der Leistungsvereinbarung entspricht den Grundsätzen der Public Corporate Governance (PCG).</p> <p>Selbstverständlich hat die Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Thun und der Energie Thun AG die Vorgaben des EnTAG-Reglements, das vom Stadtrat erlassen wird, zu berücksichtigen.</p>
	<p><b>Art. 13 b) mit weiteren Gemeinden</b></p> <p><sup>1</sup> Beteiligen sich weitere Gemeinden an der Energie Thun AG, so schliesst die Energie Thun AG mit diesen separate Leistungsvereinbarungen ab.</p> <p><sup>2</sup> Die Zuständigkeit für den Abschluss der Leistungsvereinbarung mit der Energie Thun AG bestimmt sich nach dem Organisationsrecht der entsprechenden Gemeinden.</p> <p><sup>3</sup> Die Energie Thun AG hat die Gleichbehandlung der Aktionärgemeinden sicherzustellen.</p>	<p>Das bisherige Recht enthielt keine Bestimmung für den Fall, dass sich weitere Gemeinden an der Energie Thun AG beteiligen.</p>
<p><b>Art. 2 Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Die Stadt Thun überträgt der Energie Thun AG im Bereich dieser Aufgaben:</p> <p>a die Kompetenz zum Erlass von Verordnungen zur Umsetzung der Energie- und Wasserversorgungsgesetzgebung; diese Befugnis kann vom Verwaltungsrat</p>	<p><b>Art. 14 Hoheitliche Befugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stadt Thun erteilt der Energie Thun AG durch dieses Reglement sowie die Leistungsvereinbarung folgende hoheitlichen und nicht hoheitlichen Befugnisse im Rahmen ihres Versorgungsauftrages nach Artikel 5 Absatz 1:</p> <p>a die Kompetenz, Ausführungsbestimmungen zu erlassen,</p>	<p>Im bisherigen Recht war die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen an die Energie Thun AG nur rudimentär geregelt. Das neue Recht bestimmt klarer, welche hoheitlichen Befugnisse der Energie Thun AG zustehen.</p>

<p>nicht weiter delegiert werden;  b die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Verfügungs- und Bewilligungskompetenzen;  c alle weiteren zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Befugnisse.</p> <p><b>Art. 3 Leitungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Leitungen, die der öffentlichen Erschliessung dienen, sind wie bisher mittels Durchleitungsrechten und/oder Überbauungsordnung gesichert. Zuständiges Organ für den Erlass dieser Überbauungsordnung ist der Verwaltungsrat der Energie Thun AG.</p>	<p>eingeschlossen Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen.  b die Kompetenz zur Erteilung der für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bewilligungen und zur Festsetzung der erforderlichen Kostenbeiträge, Gebührentarife und Preise;  c die Kompetenz, Verfügungen zu erlassen, soweit die Zuständigkeit nicht bei einer anderen Behörde liegt.</p> <p><sup>2</sup> Die Energie Thun AG ist namentlich berechtigt, in den Ausführungsbestimmungen Bewilligungspflichten vorzusehen, Gründe für die entschädigungslose Unterbrechung der Versorgung zu bestimmen, die Rechnungsstellung und die Fälligkeit der Gebühren zu regeln sowie, im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen, die Gebührentarife festzulegen.</p> <p><sup>3</sup> Dem Ausführungsrecht nach Absatz 1 litera a kommt die Bedeutung von Verordnungsrecht im Sinne von Artikel 50 Absatz 3 GG zu. Die Befugnis zum Erlass von Ausführungsbestimmungen kann vom Verwaltungsrat nicht weiter delegiert werden.</p>	
<p><b>Art. 4 Abs. 1 Bst. c</b></p> <p>Das Verhältnis zwischen der Energie Thun AG und den Bezügerinnen und Bezügerinnen von Energie und Wasser ist öffentlichrechtlicher Natur; für die übrigen Dienstleistungen gelten die Bestimmungen des Privatrechts.</p>	<p><b>3. Rechtsverhältnisse zu den Kundinnen und Kunden</b></p> <p><b>Art. 15 Energie- und Wasserversorgung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Rechtsverhältnisse zwischen der Energie Thun AG und ihren Kundinnen und Kunden im Bereich der Energie- sowie der Wasserversorgung gemäss Artikel 5 Absatz 1 litera a bis d sind öffentlich-rechtlicher Natur. Vorbehalten sind die Absatz 2 und 3.</p> <p><sup>2</sup> Stromlieferverträge mit freien Endverbraucherinnen oder Endverbraucher gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung unterliegen dem Privatrecht.</p> <p><sup>3</sup> Fernwärme- und Fernkältelieferungsverträge nach Artikel 26 Absatz 2 sowie Gaslieferverträge nach Artikel 29 Absatz 2 unterliegen dem Privatrecht.</p> <p><b>Art. 16 Weitere Dienstleistungen</b></p> <p>Die Rechtsverhältnisse für Dienstleistungen nach Artikel 5 Absatz 2 unterliegen dem Privatrecht.</p>	<p>Im bisherigen Recht war die Rechtsnatur der Kundenbeziehungen der Energie Thun AG nicht durchwegs klar geregelt. Das neue Recht führt insoweit zu einer Klärung. Bereits heute werden Stromlieferverträge mit freien Endverbraucherinnen oder Endverbrauchern gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung, Fernwärmelieferungsverträge und Gaslieferverträge durch die Energie Thun AG auf privatrechtlicher Basis abgeschlossen.</p>

<p><b>Art. 7 [Finanzierungs- und Tarifgrundsätze]</b>  <b>c) Übrige Tätigkeiten</b></p> <p><sup>1</sup> Die Tarifgrundsätze für die Elektrizitätsgebühren gelten sinngemäss auch für die übrigen Tätigkeiten der Energie Thun AG.</p>	<p><b>4. Finanzierung</b>  <b>Art. 17 Grundsatz</b></p> <p><sup>1</sup> Soweit die Energie Thun AG in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe tätig ist, hat die Bemessung von Kostenbeiträgen und Gebühren den damit abgegoltenen Leistungen Rechnung zu tragen. Vorbehalten bleiben zwingende Vorgaben des übergeordneten Rechts, namentlich der spezialgesetzlichen Regulierung.</p> <p><sup>2</sup> Kostenbeiträge und Gebührentarife sind so zu bemessen, dass die gesamten Einnahmen aus den einzelnen Bereichen die jeweils darauf entfallenden Aufwendungen mit Einschluss der Betriebs- und Kapitalkosten (Abschreibungen und Verzinsung) sowie der Abgaben decken.</p> <p><sup>3</sup> In den Bereichen, in denen die Energie Thun AG am Markt tätig ist, erbringt sie ihre Dienstleistungen zu marktüblichen Konditionen und Preisen.</p> <p><sup>4</sup> Die privatrechtlichen Kundenbeziehungen sind hinsichtlich des Entgelts und der weiteren Vertragskonditionen so auszugestalten, dass der Grundsatz der Rechtsgleichheit und der Wettbewerbsneutralität im Rahmen der Marktgegebenheiten gewahrt wird.</p>	<p>Im öffentlichen Abgabenrecht bestehen strenge Vorgaben an das Legalitätsprinzip. Die Bestimmungen im bisherigen Reglement waren sehr knappgehalten. Die Konkretisierung erfolgte in den Versorgungsreglementen der Energie Thun AG. Neu wurden Bestimmungen von den Versorgungsreglementen in das EnTAG-Reglement übernommen.</p> <p>Für die privatrechtlichen Kundenbeziehungen enthielt das bisherige Recht keine Vorgaben für die Preisgestaltung und für die weiteren Vertragskonditionen. Neu wird festgehalten, dass auch in diesen Bereichen die Grundsätze der Rechtsgleichheit und der Wettbewerbsneutralität im Rahmen der Marktgegebenheiten berücksichtigt werden müssen.</p>
<p><b>Art. 5 Finanzierungs- und Tarifgrundsätze</b>  <b>a) Elektrizitätsversorgung</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung erhebt die Energie Thun AG einmalige Anschlussgebühren aufgrund der installierten Anschlussleistung und wiederkehrende Gebühren zur Deckung des Betriebsaufwandes und des ungedeckten Teils der Investitionen.</p> <p><sup>2</sup> Die wiederkehrenden Gebühren sind nach folgenden Grundsätzen auszugestalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundpreis zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten;</li> <li>- Leistungspreis zur Deckung der Bereitstellungskosten</li> </ul>	<p><b>Art. 18 Stromversorgung</b>  <b>a) Finanzierung, Abgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Finanzierung der Stromversorgung erhebt die Energie Thun AG:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a von den Netzanschlussnehmerinnen und Netzanschlussnehmern pro Anschluss einmalige Gebühren bei der Erstellung oder der Änderung des Netzanschlusses (Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge; Anschlusskosten für temporäre Anschlüsse),</li> <li>b von allen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern wiederkehrende Gebühren für die Netznutzung und die gesetzlichen Abgaben (Netznutzungsentgelt),</li> <li>c von allen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern wiederkehrende Gebühren für die Messung (Messtarif pro Messpunkt),</li> </ul>	<p>Bestimmungen des Stromversorgungsreglements der Energie Thun AG werden teilweise in das EnTAG-Reglement integriert.</p> <p>Für die Kundinnen und Kunden der Energie Thun AG ergeben sich grundsätzlich keine Änderungen. Neu ist die wiederkehrende Gebühr für die Messung, welche vom übergeordneten Recht vorgegeben wird.</p>

<p>für die beanspruchte elektrische Leistung;  - Arbeitspreis für die bezogene elektrische Energie.  <sup>3</sup> Die Gebühren sollen einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung) sowie die Ausschüttung einer Dividende ermöglichen.  <sup>4</sup> Die Bedingungen für die Elektrizitätslieferungen an die verschiedenen Kundengruppen und die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren werden durch die Energie Thun AG in Tarifverordnungen festgelegt, unter Berücksichtigung der oben stehenden Finanzierungs- und Tarifgrundsätze. Die Energie Thun AG berücksichtigt das Interesse der verschiedenen Kundengruppen an marktgerechten Tarifen; die einzelnen Tarifgruppen müssen aber je mindestens selbsttragend sein. Die Gebühren sollen wettbewerbsfähig sein und dadurch einen Beitrag zur kommunalen Wirtschaftsförderung leisten.  <sup>5</sup> Schuldner bzw. Schuldnerin der einmaligen Anschlussgebühr ist der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin. Die wiederkehrenden Gebühren schuldet diejenige Person, auf welche das Zählerabonnement lautet, wobei der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin solidarisch mithaftet.  <sup>6</sup> Die Energie Thun AG ist berechtigt, für die einmaligen Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf den angeschlossenen Liegenschaften gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG ZGB 1 geltend zu machen.</p>	<p>d von den festen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern wiederkehrende Gebühren für die Stromlieferung.  <sup>2</sup> Die Gebühren für die Netznutzung und die Stromlieferung werden auf der Basis von Tarifen gemäss übergeordnetem Recht erhoben und publiziert.  <sup>3</sup> Bei der Festlegung der Netzkostenbeiträgen ist auf ein angemessenes Verhältnis zwischen individuell und solidarisch zu tragenden Netzkosten zu achten und nach Spannungsebene und Kundengruppe zu differenzieren.</p>	
<p><b>Art.6</b>  <b>b) Wasserversorgung</b>  <sup>1</sup> Für die Finanzierung der Wasserversorgung inkl. Hydrantenlöschschutz gelten die Bestimmungen des kantonalen Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996, d.h. die Wasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein und darf keine Ertragsüberschüsse erwirtschaften. Es werden einmalige und</p>	<p><b>Art. 19 b) Haftung für Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge</b>  Bisherige Netzanschlussnehmerinnen und Netzanschlussnehmer bzw. Eigentümerinnen und Eigentümer und neue Netzanschlussnehmerinnen und Netzanschlussnehmer bzw. Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Baurechtsinhaberinnen und Baurechtsinhaber haften solidarisch für Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge.</p> <p><b>Art. 20 c) Versorgung mit Ersatzenergie</b>  <sup>1</sup> Freie Endverbraucherinnen oder Endverbraucher, die keinen gültigen Energieliefervertrag haben und/oder die zu keiner Bilanzgruppe zugeordnet werden können, werden durch die Energie Thun AG mit Ersatzenergie versorgt.  <sup>2</sup> Die Energie Thun AG ist berechtigt, für die Lieferung von Ersatzenergie einen besonderen Tarif auf der Grundlage der Kosten zu deren Bereitstellung festzulegen, mit einschliessend den administrativen Aufwand sowie einen angemessenen Risikozuschlag.</p> <p><b>Art. 21 Wasserversorgung</b>  <b>a) Finanzierung, Abgaben</b>  <sup>1</sup> Zur Finanzierung der Wasserversorgung erhebt die Energie Thun AG:  a von den Eigentümerinnen und Eigentümern einer Baute oder einer Anlage pro Anschluss eine einmalige Gebühr bei der Erstellung oder der Änderung des Anschlusses, einschliesslich Gebührenanteil für den Hydranten-</p>	<p>Bestimmungen des Wasserversorgungsreglements der Energie Thun AG werden teilweise in das EnTAG-Reglement integriert.</p> <p>Für die Kundinnen und Kunden der Energie Thun AG ergeben sich keine Änderungen.</p>

<p>wiederkehrende Gebühren erhoben, welche die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten.</p> <p><sup>2</sup> Die einmaligen Anschlussgebühren und die wiederkehrenden Grundgebühren bemessen sich nach dem Leistungsanspruch der angeschlossenen Liegenschaften, die wiederkehrenden Verbrauchsgebühren nach dem effektiven Verbrauch. Die Einzelheiten werden durch die Energie Thun AG in Tarifverordnungen festgelegt. Innerhalb der Energie Thun AG ist für die Wasserversorgung eine gesonderte Rechnung zu führen.</p> <p><sup>3</sup> Die einmaligen Anschlussgebühren sind für den Einkauf in die bestehenden Anlagen bestimmt. Die wiederkehrenden Grundgebühren werden für die Einlagen in die Spezialfinanzierung und zur Deckung der Zinskosten erhoben. Die jährlichen Verbrauchsgebühren sind zur Deckung der Betriebskosten bestimmt.</p>	<p>löserschutz (Anschlussgebühren),  b von den Wasserbeziehenden wiederkehrende Gebühren für die Wassernetznutzung und den Hydrantenlöserschutz (Grundgebühren),  c von den Wasserbeziehenden wiederkehrende Gebühren für die Wasserlieferung und den Hydrantenlöserschutz (Verbrauchsgebühren),  d von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern einmalige und wiederkehrende Gebühren für den Hydrantenlöserschutz bei nicht an die Wasserversorgung angeschlossenen Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 Meter vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löserschutz gewährleistet.</p> <p><sup>2</sup> Die Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöserschutz, muss finanziell selbsttragend sein (Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit).</p>	
	<p><b>Art.22 b) Einmalige Anschlussgebühren</b></p> <p><sup>1</sup> Die Anschlussgebühren werden aufgrund der Loading Units (LU) gemäss den jeweils gültigen Leitsätzen des Fachverbandes für Wasser, Gas und Wärme (SVGW) erhoben und bemessen sich nach Massgabe des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips. Kalt- und Warmwasser-LU werden kumuliert berechnet.</p> <p><sup>2</sup> Bei einer Erhöhung der LU ist eine entsprechende einmalige zusätzliche Anschlussgebühr geschuldet.</p> <p><sup>3</sup> Eine Verminderung der LU führt zu keiner Rückerstattung bezahlter einmaliger Anschlussgebühren, wird aber bei einer späteren Erhöhung berücksichtigt.</p> <p><sup>4</sup> Im Brandfall oder bei Abbruch einer Baute oder einer Anlage werden die bezahlten einmaligen Anschluss- oder Löschgebühren angerechnet, wenn innert fünf Jahren mit dem Neu- oder Ersatzbau begonnen wird.</p>	

	<p><b>Art. 23 c) Wiederkehrende Grundgebühren</b></p> <p><sup>1</sup> Die Grundgebühr für die Wasserversorgung berechnet sich pro installierten Wasserzähler.</p> <p><sup>2</sup> Sie bemisst sich nach der Nennbelastung des Wasserzählers und ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird.</p> <p><b>Art. 24 d) Wiederkehrende Verbrauchsgebühren</b></p> <p><sup>1</sup> Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach der bezogenen Wassermenge.</p> <p><sup>2</sup> Sie ist auch geschuldet, wenn Wasser durch Unberechtigte bezogen wurde.</p> <p><b>Art. 25 e) Gebühren für den Hydrantenlöschschutz</b></p> <p><sup>1</sup> Die Anschlussgebühr für den Hydrantenlöschschutz wird gestützt auf den Gebäudewert berechnet.</p> <p><sup>2</sup> Erhöht sich der Gebäudewert infolge von Umbauten oder wertvermehrenden Investitionen um mehr als 50'000 Franken, ist eine nachträgliche Löschgebühr auf der diesen Betrag übersteigenden Erhöhung des Gebäudewertes geschuldet. Artikel 22 Absatz 3 und 4 kommt sinngemäss zur Anwendung.</p> <p><sup>3</sup> Die wiederkehrenden Gebühren für den Hydrantenlöschschutz für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen werden gestützt auf den Gebäudewert berechnet.</p>	
	<p><b>Art. 26 Fernwärme- und -kälteversorgung</b></p> <p><b>a) Finanzierung, Abgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Finanzierung der Fernwärme- und -kälteversorgung erhebt die Energie Thun AG:</p> <p>a einmalige Anschlussgebühren, und</p> <p>b wiederkehrenden Gebühren für die Fernwärme- bzw. -kältelieferung.</p> <p><sup>2</sup> Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse können spezielle Fernwärme- und -kältelieferverträge abgeschlossen werden. Diesfalls gelten die Bestimmungen und die Preise des jeweiligen Vertrags.</p>	<p>Die Gebühren für die Fernwärmeversorgung waren bislang im Fernwärmeversorgungsreglement der Energie Thun AG geregelt. Bestimmungen des Fernwärmeversorgungsreglements werden nun teilweise in das EnTAG-Reglement integriert.</p> <p>Für die Kundinnen und Kunden der Energie Thun AG ergeben sich keine Änderungen.</p>

		<p>Neu geregelt wird die Fernkälteversorgung. Dies wird zu einer Änderung des Fernwärmeversorgungsreglements der Energie Thun AG führen.</p>
	<p><b>Art. 27 b) Einmalige Anschlussgebühren</b></p> <p><sup>1</sup> Für den Anschluss an das Fernwärme- bzw. -kältenetz bezahlen die Kundinnen und Kunden eine einmalige Anschlussgebühr.</p> <p><sup>2</sup> Kundinnen und Kunden, die keine Fernwärme mehr beziehen oder noch vor dem Beginn der Fernwärmelieferung auf den Bezug verzichten, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der Anschlussgebühr oder Teile davon. Für die Belieferung mit Fernkälte gilt Sinngemässes.</p> <p><b>Art. 28 c) Wiederkehrende Gebühren für die Fernwärme- und kältelieferung</b></p> <p><sup>1</sup> Die wiederkehrenden Gebühren für die Fernwärme- und -kältelieferung an Tarifikunden bestehen aus dem Grundpreis und dem Arbeitspreis.</p> <p><sup>2</sup> Der Grundpreis deckt einen Teil der festen, verbrauchsunabhängigen Kosten. Er wird pro installierten Zähler bemessen und ist auch geschuldet, wenn keine Fernwärme oder -kälte bezogen wird.</p> <p><sup>3</sup> Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die bezogene Fernwärme oder -kälte. Er deckt den Aufwand für die Energiebeschaffung und -verteilung sowie den restlichen Teil der festen Kosten.</p>	
	<p><b>Art. 29 Gasversorgung</b></p> <p><b>a) Finanzierung, Abgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Finanzierung der Gasversorgung erhebt die Energie Thun AG für die Gaslieferungen an Tarifikunden Gebühren, bestehend aus</p> <p>a dem Grundpreis,</p> <p>b dem Arbeitspreis.</p>	<p>Die Gebühren für die Gasversorgung waren bislang im Gasversorgungsreglement der Energie Thun AG geregelt. Bestimmungen des Gasversorgungsreglements werden nun teilweise in das EnTAG-Reglement integriert.</p> <p>Für die Kundinnen und Kunden der Energie Thun AG ergeben sich keine Änderungen.</p>

	<p><sup>2</sup> Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse können spezielle Gaslieferverträge abgeschlossen werden. Diesfalls gelten die Bestimmungen und die Preise des jeweiligen Vertrags.</p>	
	<p><b>Art. 30 b) Grundpreis</b></p> <p><sup>1</sup> Der Grundpreis deckt einen Teil der festen, verbrauchs-unabhängigen Kosten.</p> <p><sup>2</sup> Er wird pro installiertem Zähler bemessen.</p> <p><sup>3</sup> Bis zur Abtrennung des Hausanschlusses ist mindestens ein Grundpreis geschuldet, auch wenn kein Gas mehr bezogen wird und kein Zähler mehr installiert ist.</p>	<p><i>Zu Absatz 3:</i> Solange keine Abtrennung erfolgt, hat die Energie Thun AG das Leitungsnetz bis zum Hausanschluss zu kontrollieren (Leckkontrolle). Der Grundpreis deckt die dafür anfallenden Kosten. Kundinnen und Kunden können jederzeit die Abtrennung des Hausanschlusses veranlassen.</p>
	<p><b>Art. 31 c) Arbeitspreis</b></p> <p><sup>1</sup> Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die bezogene Energie. Er deckt den Aufwand für die Gasbeschaffung und die Gasverteilung.</p> <p><sup>2</sup> Die Umrechnung des gemessenen Gasvolumens in die verrechnete Energiemenge erfolgt nach den physikalischen Gesetzen unter Berücksichtigung von Temperatur, Druck und Heizwert des Gases.</p> <p><sup>3</sup> Ein Teil der festen Kosten kann auf den Arbeitspreis abgewälzt werden.</p>	
	<p><b>Art. 32 Administrative Gebühren</b></p> <p><sup>1</sup> Die Energie Thun AG kann für administrative Tätigkeiten (wie Planauskünfte und Mitberichte bei Baugesuchen), Kontrollen (inkl. Netzbeurteilungen) und Bewilligungen im Rahmen des ihr übertragenen Aufgabenbereichs Gebühren erheben.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebühren nach Absatz 1 richten sich nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.</p>	<p>Die administrativen Gebühren waren bislang in den Versorgungsreglementen der Energie Thun AG geregelt.</p> <p>Für die Kundinnen und Kunden der Energie Thun AG ergeben sich keine Änderungen.</p>
<p><b>Art. 10 Abgeltung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Energie Thun AG entrichtet der Gemeinde a eine jährliche Abgeltung für die Übertragung des Versorgungsrechts, ohne die Wasserversorgung, b eine Entschädigung für Dienstleistungen, welche die Energie Thun AG von der Stadt Thun bezieht,</p>	<p><b>Art. 33 Austauschverhältnisse mit der Stadt Thun</b></p> <p><sup>1</sup> Für den Bezug von Energie und Wasser bezahlt die Stadt Thun Gebühren gemäss den allgemein gültigen Tarifen.</p> <p><sup>2</sup> Vertragliche Austauschverhältnisse zwischen der Stadt Thun und der Energie Thun AG erfolgen nach dem</p>	<p>Die Versorgungsvereinbarung zwischen der Stadt Thun und der Energie Thun AG aus dem Jahr 1999 hatte vorgesehen, dass die Stadt Thun zu Vorteilsbedingungen versorgt wird. Im Bereich der Monopoltätigkeiten der Energie</p>

<p>c einen Zins auf dem gewährten Darlehen sowie d allenfalls eine Dividende auf dem Aktienkapital.  <sup>2</sup> Die Einzelheiten werden in der Versorgungsvereinbarung geregelt.</p>	<p>Fremdvergleichsgrundsatz. Dies gilt auch für Aktionärsdarlehen der Stadt Thun an die Energie Thun AG.  <sup>3</sup> Auf die Nutzung des öffentlichen Grundes für den Betrieb der unterirdischen Anlagen und Netze der Energie Thun AG zur Energieversorgung finden die Bestimmungen des Reglements vom ... 2025 über die Konzessionsabgaben zur Nutzung des öffentlichen Grundes (Konzessionsabgabereglement; KonzR) Anwendung.  <sup>4</sup> Die Benutzung des öffentlichen Grundes durch die Energie Thun AG zum Zweck der Wasserversorgung erfolgt unentgeltlich.</p>	<p>Thun AG war dies unzulässig, weshalb bereits im Jahr 2008 eine Anpassung der Versorgungsvereinbarung erfolgte.  Neu wird der seit 2008 gelebte sog. Fremdvergleichsgrundsatz (englisch «dealing at arm's length») für sämtliche Austauschverhältnisse zwischen der Stadt Thun und der Energie Thun AG explizit im Reglement verankert. Der Grundsatz besagt, dass Vereinbarungen so gestaltet sein müssen, dass sie den Bedingungen entsprechen, die auch zwischen unabhängigen Dritten üblich wären.  Eine «Abgeltung» (Marginalie von Art. 10 des bisherigen Reglements) von der Energie Thun AG an die Stadt Thun erfolgt nur noch für die Nutzung des öffentlichen Grundes, wobei die Energie Thun AG diesbezüglich gleich behandeln wird wie andere Energieversorgungsunternehmen.  Gewinnausschüttungen und die Rückführung von Gesellschaftskapital an die Stadt Thun als Aktionärin erfolgen im Rahmen der aktienrechtlichen Bestimmungen (siehe dazu auch Art. 35, wonach der Gemeinderat in der Eigentümerstrategie die Dividendenpolitik festlegt).</p>
<p>Art. 12 Abs. 3:  Die Ausübung der Aktionärsrechte in der Energie Thun AG und insbesondere die Vertretung der Aktien in der Generalversammlung erfolgt durch den Gemeinderat.</p>	<p><b>5. Aufsicht und Berichterstattung</b>  <b>Art. 34 Eigentümer- und Aktionärsrechte</b>  <sup>1</sup> Die Stadt Thun nimmt ihre Rolle als Eigentümerin der Energie Thun AG und die Aufsicht über die Unternehmung nach anerkannten Grundsätzen wahr.  <sup>2</sup> Die Ausübung der Aktionärsrechte in der Energie Thun AG und insbesondere die Vertretung der Aktien in der Generalversammlung erfolgt durch den Gemeinderat.</p>	
	<p><b>Art. 35 Eigentümerstrategie</b>  <sup>1</sup> Der Gemeinderat erarbeitet eine Eigentümerstrategie für die Energie Thun AG. Er nimmt bei Bedarf Anpassungen vor.</p>	<p>Die aktuelle Eigentümerstrategie stammt aus dem Jahr 2022 und gilt seit dem 1. Januar 2023. Anpassungen erscheinen derzeit nicht erforderlich.</p>

	<p><sup>2</sup> Die Eigentümerstrategie legt u. a. die Dividendenpolitik fest. Die Umsetzung der Dividendenpolitik erfolgt durch Ausübung der Stimmrechte der Stadt Thun an der Generalversammlung der Energie Thun AG.</p> <p><sup>3</sup> Die Eigentümerstrategie ist öffentlich.</p>	
<p><b>Art. 11 Aufsicht</b></p> <p><sup>1</sup> Die Energie Thun AG steht unter der Aufsicht von Gemeinderat und Stadtrat.</p> <p><sup>2</sup> Die stadträtliche Aufsicht erfolgt durch die von der Präsidenkonferenz gemäss Art. 24 lit. f des Geschäftsreglements Stadtrat jeweils als zuständig erklärte Sachkommission.</p> <p><sup>3</sup> Die Energie Thun AG erstattet jährlich Bericht über die Einhaltung von Reglement und Versorgungsvereinbarung. Gemeinderat und Kommission können von der Revisionsstelle der Energie Thun AG oder vom Verwaltungsrat spezielle Berichte zur Finanzierung der Wasserversorgung und zu den Abgeltungen der Energie Thun AG an die Stadt Thun verlangen.</p> <p><i>Art. 12 Abs. 2:</i></p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat delegiert eines seiner Mitglieder gemäss Art. 762 OR in den Verwaltungsrat der Energie Thun AG.</p>	<p><b>Art. 36 Aufsicht</b></p> <p><sup>1</sup> Die Energie Thun AG steht unter der Aufsicht von Gemeinderat und Stadtrat.</p> <p><sup>2</sup> Die stadträtliche Aufsicht erfolgt durch die zuständige Sachkommission.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat legt in der Leistungsvereinbarung mit der Energie Thun AG die Instrumente der Aufsicht fest. Er wahrt dabei die unternehmerische Autonomie der Energie Thun AG.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat kann Mitglieder in den Verwaltungsrat der Energie Thun AG delegieren.</p> <p><b>Art. 37 Berichterstattung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Energie Thun AG erstattet dem Gemeinderat und der zuständigen Sachkommission des Stadtrats mindestens jährlich Bericht über die Einhaltung dieses Reglement und der Leistungs- und Konzessionsvereinbarung.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat und die zuständige Sachkommission des Stadtrates können von der Revisionsstelle der Energie Thun AG oder vom Verwaltungsrat spezielle Berichte zur Finanzierung der Wasserversorgung und zur finanziellen Situation der Energie Thun AG verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat legt in der Leistungsvereinbarung mit der Energie Thun AG die Vorgaben an die Berichterstattung gemäss Absatz 1 fest.</p>	<p>Die Zweiteilung der Aufsicht durch den Gemeinderat und die zuständige Sachkommission des Stadtrates hat sich bewährt und soll beibehalten werden.</p> <p>Im neuen EnTAG-Reglement wird nicht unterschieden, ob die Einsitznahme eines Gemeinderatsmitgliedes nach Art. 762 des Obligationenrechts durch Abordnung des Gemeinderats erfolgt oder durch Wahl an der Generalversammlung, an welcher der Gemeinderat die Stimmen der Alleinaktionärin Stadt Thun vertritt. Für die Wahrnehmung der Aufsicht ist diese Differenzierung kaum von Bedeutung.</p>
	<p><b>6. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>Art. 38 Übergangsbestimmungen</b></p> <p>Die Beurteilung von Anschlussgesuchen, die im Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Reglements hängig sind, richtet sich nach dem bisherigen Recht, sofern das neue Recht für die gesuchstellende Person nicht vorteilhafter ist.</p>	

	<p><b>Art. 39 Strafbestimmung</b></p> <p><sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder die Ausführungsbestimmungen des Verwaltungsrats oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, insbesondere der rechtswidrige Bezug von Energie oder Wasser, die mutwillige Beeinträchtigung oder Störung der Anlagen oder des Betriebs der Energie Thun AG, können mit Busse bis 5'000 Franken bestraft werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Energie Thun AG erlässt die Bussenverfügung. Für das Verfahren gelten Artikel 58 ff. GG sowie Artikel 50 ff. Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).</p>	<p>Das bisherige Reglement kannte keine Bussenbestimmung. Jedoch sehen das Strom-, das Wasser-, das Fernwärme- und das Gasversorgungsreglement der Energie Thun AG Strafbestimmungen für den Fall von Widerhandlungen gegen die Versorgungsreglemente vor. Bussen der Energie Thun AG können nach Art. 59 des Gemeindegesetzes bei der Staatsanwaltschaft angefochten werden.</p>
	<p><b>Art. 40 Rechtsschutz</b></p> <p>Die übrigen Verfügungen der Energie Thun AG können gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21) angefochten werden.</p>	<p>Nach Art. 63 VRPG ist das Regierungsstatthalteramt Thun die zuständige Rechtsmittelbehörde bei den übrigen Verfügungen der Energie Thun AG (namentlich bei Gebührenverfügungen).</p>
	<p><b>Art. 41 Aufhebung bisherigen Rechts</b></p> <p><sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements sind alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.</p> <p><sup>2</sup> Insbesondere wird das Reglement über die Energie- und Wasserversorgung sowie das Verhältnis der Stadt Thun zur Energie Thun AG vom 24. September 1999 (SSG 741.01) aufgehoben.</p>	
<p><b>Art. 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt den Zeitpunkt für das Inkrafttreten des vorliegenden Reglements fest.</p> <p><sup>2</sup> Bis zum Erlass eigener Bestimmungen durch die Energie Thun AG gelten die bisherigen Reglemente und Tarife weiter.</p>	<p><b>Art. 42 Inkrafttreten</b></p> <p>Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	